

Konzept Sexualität

Prävention und Intervention



27. Januar 2017

Konzept Sexualität Prävention und Intervention

Einleitung

Unser tägliches Planen und Tun orientiert sich am grösstmöglichen Nutzen für die Entwicklung der in der sozialpädagogischen Schule formidabel geförderten Schülerinnen und Schülern (SuS). Zudem orientieren wir uns an einer Haltung der Gewaltlosigkeit und des Respekts der Integrität von jeder/jedem SuS in der sozialpädagogischen Schule formidabel (vgl. Leitbild der sozialpädagogischen Schule formidabel). Diese Haltung zeigt sich in der täglichen Arbeit in einem deutlichen Intervenieren bei sexueller Ausbeutung und der sorgsam Abklärung jeglichen Verdachts.

Die sozialpädagogische Schule formidabel entwickelte ab dem Jahre 2008 erstmals ein umfangreiches Präventionskonzept. Es beinhaltet unterschiedliche Schwerpunkte, Inhalte und Themenbereiche, die heute noch für jeden Mitarbeitenden empfehlens- und lesenswerte Lektüre ist. Das Präventionskonzept wurde nicht als „fertiggestelltes“ Produkt erstellt, sondern stetig weiterentwickelt und ergänzt. Die Steuergruppe Prävention hat sich 2014 nach einer Evaluation des alten Präventionskonzeptes dazu entschieden, das Konzept neu zu strukturieren. Ziel ist es für mehr Übersicht, Aktualität und damit Klarheit für die Mitarbeitenden zu sorgen.

Die Steuergruppe Prävention bearbeitet in der sozialpädagogischen Schule formidabel auch das Schwerpunktthema: Sexualität mit entsprechenden Zielsetzungen (siehe Prävention der sozialpädagogischen Schule formidabel, Übersicht).

Ziel & Definition Sexualpädagogik

Alle Mitarbeitenden verfügen über das notwendige Wissen zu sexualpädagogischen Themen, haben die im Konzept beschriebene Haltung verinnerlicht und setzen die präventiven Konzepte im pädagogischen Alltag um. Die SuS sind durch das Konzept Sexualität geschützt.

Sexualpädagogik und die damit verbundenen präventiven Inhalte umfassen folgende Komponenten:

- Gesellschaft:
Sozialisationsauftrag, Achtung und Bewahrung der persönlichen Integrität, Schutz vor unerwünschten Folgen von Sexualität
- Förderteams:
Vermittlung sexualpädagogischen Wissens, Schaffung eines für Fragen zur Sexualität offenes Klimas

- Schülerinnen und Schüler:
Persönliches Bedürfnis nach
Lernerfahrungen zu sexuellen und
partnerschaftlichen Themen, Wunsch
nach Sicherheit in Bezug auf sich
selbst und im Umgang mit anderen.

Der Verband Sexualpädagoginnen
Deutsche Schweiz hat in seinem Leitbild
den Begriff Sexualpädagogik
folgendermassen definiert:

*«Sexualpädagogik will Menschen in der
Weiterentwicklung ihrer sexuellen Identität
begleiten und unterstützen mit dem Ziel,
Sexualität verantwortungsvoll, gesund,
selbstbestimmt, lustvoll und sinnlich zu
leben. Sexualpädagogik soll Orientierung
geben, ohne zu reglementieren und
Perspektiven aufzeigen, ohne Anspruch
auf abschliessende Wahrheit.
Sexualpädagogik will Menschen
Lernmöglichkeiten und Wissensvermittlung
zur Entwicklung von Kompetenzen bieten,
die die Grundlage sexueller
Selbstbestimmung bilden. Dazu zählen vor
allem die Wahrnehmung eigener
Bedürfnisse und Einfühlung in die
Bedürfnisse anderer, das Wissen um die
Fakten zu Sexuellem, Reflexion über
sexuelle Erfahrungen sowie die Fähigkeit,
über Sexuelles zu reden und bewusst
Wertentscheidungen treffen zu können.
Partnerschaftliches Lehren und Lernen ist
Voraussetzung dafür, dass
Sexualpädagogik entwicklungsfördernd
und präventiv wirken kann».*

Auf dieser Basis besteht das folgende, von
der Steuergruppe Prävention 2016 neu
überarbeitete und aktualisierte Konzept
Sexualität aus den folgenden zwei Teilen:

Teil 1: Prävention
Teil 2: Intervention

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Prävention

| | |
|--|----|
| Grundhaltung..... | 6 |
| Eingebundenheit | 6 |
| Verhaltensgrundlagen | 7 |
| Grundsätze | 7 |
| Professionelle Beziehungen/ Machtpositionen | 8 |
| Wohlwollende Zuwendung..... | 8 |
| Keine künstliche Distanz..... | 8 |
| Recht der MitarbeiterInnen auf Respekt | 8 |
| Prinzip der Selbstermächtigung | 8 |
| Schutz der Integrität..... | 8 |
| Reflexion und Transparenz..... | 8 |
| Gefährdung des Lebens und der Gesundheit | 8 |
| Berufsverbot | 8 |
| Fachlichkeit Sexualpädagogik | 9 |
| Zimmer..... | 9 |
| Wecken..... | 9 |
| Nachtdienst..... | 9 |
| Pflegeleistungen | 9 |
| Einzelsituation..... | 9 |
| Schwimmen und Turnen (Unterricht und Freizeit) | 10 |
| Lager | 10 |
| Pornographisches Material | 11 |

| | |
|---|----|
| Liebesbeziehungen..... | 11 |
| Hygiene..... | 11 |
| Kleiderordnung | 11 |
| 7 Punkteprävention..... | 12 |
| Aufklärung..... | 13 |
| Kommunikationsgefäße..... | 14 |
| Raumbegehung..... | 14 |
| Teil 2 Intervention | |
| Sexuelle Ausbeutung Definition | 15 |
| Grundsätze | 15 |
| Formen | 16 |
| Interventionsablauf | 16 |
| Anfangsverdacht..... | 17 |
| Erhärteter Verdacht auf eine strafbare Handlung | 17 |
| Strafanzeige - Grundsätzliche Überlegungen | 18 |
| Entscheid Strafanzeige | 18 |
| Sanktionen..... | 19 |
| Falschbeschuldigung | 19 |
| Nützliche Hinweise | 20 |
| Definition Misshandlungen | 20 |
| Formen & Zeichen | 21 |

| | |
|---|----|
| Interventionsablauf | 21 |
| Phase 1 – Informieren | 21 |
| Phase 2 - Beobachten | 21 |
| Phase 2 - Informationen zusammentragen | 22 |
| Phase 3 - Abklärungen vornehmen | 22 |
| Phase 3 - Begleitung und Betreuung des Kindes sicherstellen..... | 22 |
| Phase 3 - Weiteres Vorgehen planen | 22 |
| Phase 4 - Intervenieren und Entscheidung einvernehmliche Lösung | 22 |
| Phase 4 - Entscheidung Gefährdungsmeldung an die KESB | 23 |
| Phase 4 - Entscheidung für eine Strafanzeige..... | 23 |
| Wichtig! Sofortmassnahmen bei Gefahr in jeder Phase anwenden | 23 |
| Nützliche Hinweise | 23 |
| Anhang | 24 |

Grundhaltung

Prävention zum Thema Sexualität sollte so früh als möglich beginnen und sämtliche Entwicklungsphasen von SuS mit einbeziehen. Die Strategie der gezielten Aufklärung und präventiver Erziehung von SuS spielt bei der Wahrung der Integrität und des Schutzes jedes Einzelnen eine zentrale Rolle.

Ziel unserer Arbeit in der sozialpädagogischen Schule formidabel ist, dass wir die SuS in ihrer sexuellen Entwicklung begleiten und ihnen mit unserer Unterstützung die Möglichkeit geben, ein gesundes und differenziertes Rollenverständnis und Menschenbild zu erarbeiten.

Wir sind uns bewusst, dass die SuS, die in unserer Einrichtung gefördert und betreut werden, aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen zur Wahrung ihrer Integrität auf einen besonderen Schutz und vermehrte Unterstützung angewiesen sind. Im Leitbild der sozialpädagogischen Schule formidabel sind unter anderen die folgenden zwei Leitsätze formuliert:

- „Dass wir unser tägliches Planen und Tun am grösstmöglichen Nutzen für die Entwicklung der in der sozialpädagogischen Schule formidabel geförderten SuS orientieren sollten.“
- „Dass wir uns an der Gewaltlosigkeit und dem Respekt vor der Integrität des Einzelnen orientieren. Damit wollen wir eine achtsame und friedliche Atmosphäre schaffen, in der positive Entwicklungsschritte möglich werden.“

Um eine solche Atmosphäre zu schaffen und zu sichern und die im Leitbild

formulierten Ziele zu erreichen, ist neben weiteren, unterstützenden Elementen eine umfangreiche und nachhaltige Präventionsarbeit notwendig. Um jegliche Form von Gewaltmissbrauch möglichst zu verhindern, bzw. bei stattgefundenen Übergriffen adäquat zu reagieren, müssen alle Bereiche der sozialpädagogischen Schule formidabel zusammenarbeiten. Die gemeinsame Haltung, sowie die Regelungen und Konzepte, die in diesem Präventionskonzept zusammengefasst sind, unterstützen eine klare und zielführende Zusammenarbeit.

Eingebundenheit

Das Konzept Sexualität ist in der sozialpädagogischen Schule formidabel sowohl strukturell, wie auch konzeptionell fest eingebunden.

- Das vorliegende Konzept gilt als verbindliche Grundlage für alle Mitarbeitenden und die darin definierten Abmachungen und Regelungen sind im Betrieb eingeführt. Es wird daraus ersichtlich, wie präventive Arbeit in der sozialpädagogischen Schule formidabel zu gestalten und wie bei sexueller Ausbeutung und Machtmissbrauch vorzugehen ist.
- Das Konzept Sexualität ist fester Bestandteil der Ziele des QMS der sozialpädagogischen Schule formidabel. Für jedes Schuljahr definieren die Förderteams Ziele und die jeweiligen Überprüfungsriterien zum Thema Sexualität (siehe jeweils QMS-Organisationsentwicklung, Ziele/Gemeinsam).

- Für Schüler*innen und Mitarbeitende in der sozialpädagogischen Schule formidabel gibt es ausgebildete Vertrauenspersonen an die sie sich wenden können, sollte die Integrität unserer Schüler*innen oder der Mitarbeitenden, verletzt worden sein oder droht verletzt zu werden (siehe IFound «Aufgabenbeschreib Vertrauenspersonen).
- Wir verlangen seit 2015 von jedem Mitarbeitenden aus dem Strafregister einen Sonderprivatauszug. In diesem Sonderprivatauszug erscheinen Urteile, wenn gegenüber von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen, ein Berufsverbot, ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayon Verbot erlassen wurde.
- Männliche Mitarbeitende die auf der Mädchengruppe arbeiten, müssen das „Merkblatt Persönlichkeitsschutz“ (siehe Anhang Rechtliche Grundlagen & Persönlichkeitsschutz) lesen und unterschreiben.

Verhaltensgrundlagen

Im pädagogischen Alltag, in der sozialpädagogischen Schule formidabel, sind wir immer wieder mit herausfordernden Situationen, in denen SuS selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten zeigen, konfrontiert. Diese Herausforderungen an das Personal können Verunsicherungen auslösen und rechtliche Fragen entstehen.

Wichtig ist es, dass wir unseren pädagogischen Auftrag kennen, uns nach dem Leitbild sowie den

sozialpädagogischen Konzepten der sozialpädagogischen Schule formidabel richten und diese auch umsetzen. Situationen, die Unsicherheiten auslösen können, sind in einem Verhaltenskodex klar definiert. Offenheit, Reflexion und Transparenz im Team und gegenüber allen anderen Ebenen der sozialpädagogischen Schule formidabel sind unerlässlich.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einige dieser Fragen beantworten und helfen dadurch die Handlungssicherheit zu verbessern.

Grundsätze:

- Die Geschäftsleitung der sozialpädagogischen Schule formidabel, alle Vorgesetzten und alle Mitarbeitenden wirken zusammen, um ein Klima des persönlichen und gegenseitigen Respekts und Vertrauens zu schaffen.
- Die Mitarbeitenden verhalten sich rücksichtsvoll und respektieren gegenseitig die persönlichen Sphären. Sie wirken so als Vorbilder und Identifikationspersonen. In einem so «gelebten Klima» können Diskriminierung, Übergriffe und sexuelle Belästigungen unter den SuS weniger geschehen.
- Die Mitarbeitenden der sozialpädagogischen Schule formidabel halten sich strikte an die gesetzlichen Bestimmungen von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen unter SuS und reagieren entschieden auf festgestellte Missachtungen dieses Verbots.

**Professionelle Beziehungen/
Machtpositionen:**

Wir sind uns bewusst, dass wir gegenüber den SuS aufgrund unserer Funktionen und Aufgaben in der sozialpädagogischen Schule formidabel eine Machtposition haben. Wir pflegen deshalb einen reflektierten, sorgfältigen und respektvollen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen.

Wohlwollende Zuwendung:

Wir gestalten die Beziehungen zu den SuS transparent, mit positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Wir beziehen den individuellen Entwicklungsstand der SuS in unsere Handlungen mit ein.

Keine künstliche Distanz:

Wir achten darauf, dass wir nicht aus einer übertriebenen Angst vor Verdächtigungen eine künstliche Distanz zu unseren SuS wahren, sondern behalten nach wie vor deren Wohl im Auge und versuchen die positive Zuwendung als Handlungsmaxime zu leben.

Recht der MitarbeiterInnen auf Respekt:

Die uns anvertrauten SuS schulden uns aufgrund unseres professionellen Förderauftrags nichts. Wir haben allerdings ein Recht darauf, dass unsere Würde und unsere persönliche Integrität im Rahmen unseres beruflichen Auftrages ebenfalls respektiert und nicht verletzt wird.

Prinzip der Selbstermächtigung:

Bei unserem Förderauftrag für die SuS stehen die Gedanken «Hilfe zur Selbsthilfe» oder die «Kinder sind kundig» im Vordergrund. Im Bereich der Körperhygiene leisten wir nur geringfügige

Unterstützung nach dem Motto „so viel wie nötig und so wenig wie möglich“. Sollte Körperkontakt notwendig sein, findet dieser nach Möglichkeit durch das gleiche Geschlecht statt.

Schutz der Integrität:

Zum Schutz der Integrität unserer SuS sind wir angehalten, situationsgerecht zu intervenieren. Sollten Leib und Leben gefährdet sein, greifen wir ein.

Reflexion und Transparenz:

Unsere Bedürfnisse nach Austausch, Reflektion der Arbeit, der Berufsrolle und nach professioneller Unterstützung nehmen wir ernst. Wir haben ein Recht darauf, dass unser beruflicher Alltag in einem angemessenen Rahmen zur Sprache kommt und diskutiert wird. Wir verhalten uns transparent zu den Eltern, Kolleginnen und Kollegen sowie zu den SuS.

**Gefährdung des Lebens und der
Gesundheit:**

Wir sind aufgefordert in Situationen einzugreifen, in denen Kinder selbst- und fremdgefährdendes Verhalten zeigen. Solches Verhalten kann zwischen Kindern, aber auch zwischen Kindern und Erwachsenen stattfinden. Wenn ein Kind sich selbst oder andere gefährdet, sind wir angehalten, die beteiligten Menschen zu schützen. Wo nötig, gilt es, diese Grenzen auch mit Körperkontakt durchzusetzen. Wer diese Hilfe nicht leistet, läuft Gefahr gemäss Art. 127 und 128 des Strafgesetzbuches belangt zu werden.

Berufsverbot:

Nur in Situationen, in welchen jemand ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, wird ein Gericht ein Berufsverbot gemäss

Art. 67 STGB aussprechen. Die Gerichtspraxis ist heute so, dass ein solches Verbot nur in massiven Vorfällen angewandt wird.

Fachlichkeit Sexualpädagogik

Zum Thema Nähe und Distanz (Hygiene/Intimsphäre/Übernachtung) im pädagogischen Alltag gelten folgende Rahmenbedingungen:

Zimmer

- Vor dem Eintreten ins Zimmer eines Jugendlichen wird angeklopft.
- Wenn kein Einlass gewährt wird, treten wir nach kurzer Wartezeit nach Ankündigung ein.
- Während des Aufenthaltes eines Erwachsenen im Zimmer eines Kindes oder Jugendlichen bleibt die Zimmertür geöffnet.
- Die SuS des gleichen Geschlechts dürfen auf ihren Zimmern grundsätzlich Besuch nach Absprache mit den Erwachsenen halten. Die Türe bleibt offen. Normalerweise halten sich zwei Personen auf dem Zimmer auf. Bei grösseren Gruppen sollen öffentliche Räume genutzt werden.

Wecken

- Damit eine sichere Atmosphäre entsteht, wird der Raum erhellt.
- Zum Wecken werden die Kinder zuerst angesprochen und können zusätzlich an der Schulter wachgerüttelt werden.
- Nackt schlafen ist unter anderem aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

Nachtdienst

- Wenn der Nachtdienst schlafen geht, macht er die Türe zum Büro zu.
- Der Nachtdienst tritt nur in ein Zimmer, wenn ein Grund dazu besteht.
- Die Erwachsenen setzen sich auf Stühle, Boden, Möbel und nur mit Einwilligung der Kinder aufs Bett.

Pflegeleistungen

- Verarzten von Verletzungen im Intimbereich finden nur im Notfall statt und werden, wenn möglich, durch das gleiche Geschlecht und zu zweit durchgeführt.
- Einreiben von Creme und Sonnenschutzmittel ist erlaubt, dabei ist zu beachten, dass keine 1:1 Situation besteht, und dass heikle Körperstellen wie (Oberschenkel, Dekolleté, Gesäss, etc.) ausgelassen werden. Wenn immer möglich, findet dies durch das gleiche Geschlecht statt.
- Massagen müssen vorgängig im Team abgesprochen und nach Möglichkeit durch das gleiche Geschlecht ausgeführt werden. Dabei werden, wenn möglich Massagebälle oder ähnliche Hilfsmittel verwendet und sie werden an Orten durchgeführt, die öffentlich zugänglich sind.
- Urinproben werden nur vom gleichen Geschlecht angenommen.

Einzelsituation

- Einzelgespräche können sowohl draussen, wie auch in den verschiedenen Räumlichkeiten der sozialpädagogischen Schule formidabel stattfinden. Sie werden vorgängig den Teammitgliedern mitgeteilt.

- Einzelfahrten mit dem Auto werden grundsätzlich vorgängig angekündigt und Einzelfahrten mit dem privaten Auto müssen von der Leitung bewilligt werden.

Schwimmen und Turnen (Unterricht und Freizeit)

Das Schwimmbad und die Turnhalle werden geschlechtergetrennt benutzt, und es sind zwei Erwachsene im Schwimmbad oder in der Turnhalle anwesend.

Nach und vor dem Benutzen der Sportanlagen ziehen sich die SuS selbständig um und duschen alleine. In Situationen in denen wir aus pädagogischen oder zum Schutz von SuS intervenieren müssen, klopfen wir an und melden, dass wir eintreten. Wann immer möglich, gehen gleichgeschlechtliche Erwachsene in die Situation. Die Gruppe wird auf zwei Garderoben aufgeteilt (z.B. Alter/Verhalten/Geschlecht). Körperliche Hilfestellungen im Schwimm- oder Turnunterricht, müssen vorgängig den Schülern angekündigt (ich fasse dich am Bauch... an) werden und diese müssen die Möglichkeit haben, die körperliche Hilfe abzulehnen.

- Ergänzung: Basisstufe 4 ½ - 7 Jahre: Auf dieser Altersstufe kann das Schwimmbad und die Turnhalle von Mädchen und Knaben gemeinsam benutzt werden. Die Mädchen und Knaben sind in den Garderoben und beim Duschen getrennt. Wann immer möglich hält sich mindestens eine Person für einen reibungslosen Ablauf und zur Unterstützung im Duschaum auf. Im Umkleideraum ist ebenfalls eine Fachperson anwesend um den Kindern, die noch Hilfe brauchen,

beim Anziehen zu helfen. Damit die Kinder nicht davonrennen, sind die Türen zu, aber nicht abgeschlossen. Oft gibt es auch Kinder, die einen eigenen Ablauf brauchen. Diese Kinder können sich selbständig duschen und umziehen gehen.

- Ergänzung: Unterstufe 1 und 2, 7 - 12 Jahre:
Auf dieser Altersstufe können das Schwimmbad und die Turnhalle von Mädchen und Knaben gemeinsam benutzt werden. Die Mädchen und Knaben sind in den Garderoben und beim Duschen getrennt. Sie haben einen getrennten Ablauf und ziehen sich selbständig um. Brauchen die Kinder jedoch Hilfe, so können sie die Unterstützung eines Erwachsenen bekommen. Die Hilfe erfolgt wann immer möglich gleichgeschlechtlich. Die Unterwäsche müssen die Kinder eigenständig anziehen. Wenn Erwachsene in die Garderobe eintreten müssen (Lärm, Streit, Zeit) klopfen wir und künden uns mit der Bitte an, die Unterwäsche anzuziehen, bevor wir eintreten. Die Türen bleiben geöffnet. Oft gibt es auch Kinder, die einen eigenen Ablauf brauchen. Diese Kinder können sich selbständig duschen und umziehen gehen.

Lager

Betreffend der Dusch- und Garderobenregel gelten die gleichen Regelungen wie oben. Die Regeln für die Übernachtung werden von den Erwachsenen der Infrastruktur des Lagers angepasst. Es ist zu beachten, dass die Intimsphäre aller Beteiligten bestmöglich gewahrt bleibt.

Pornographisches Material

Der Besitz und die Nutzung von pornografischem Material ist den SuS der sozialpädagogischen Schule formidabel nicht erlaubt. Dies betrifft; Videos, Handybilder, Magazine, einschlägige Internetseiten, Poster und entsprechende Chatrooms. Damit wollen wir die SuS vor Überforderung in ihrer sexuellen Entwicklung schützen und zu einer gesunden Sexualität verhelfen. Den SuS ist es von Gesetzes wegen verboten Nacktbilder oder Videos von sich zu machen. Dies gilt als Produktion von Kinderpornografie. Das Zeigen oder Verschicken solcher Bilder oder Videos stellt eine strafbare Handlung dar (Art. 197 StGB).

In der Schweiz sind Aufnahmen von Kindern dann verboten, wenn sie durch eine übermässige Betonung des Genitalbereichs oder durch das Zeigen aufreizender Stellungen oder Situationen darauf angelegt sind, den Betrachter sexuell zu erregen.

Liebesbeziehungen

Beziehungen unter Gleichalterigen in der sozialpädagogischen Schule formidabel sind erlaubt. Dabei gilt es zu beachten, andere SuS nicht in ihrer Integrität zu verletzen. Auf dem Areal der sozialpädagogischen Schule formidabel sind deshalb folgende Regeln einzuhalten. Das Händchenhalten ist im öffentlichen Raum erlaubt, andere Körperkontakte, sowie das Küssen, sind in der Regel nicht erlaubt und müssen mit den Erziehungsberechtigten der involvierten SuS sowie den SuS thematisiert werden. Der Geschlechtsverkehr zwischen Jugendlichen oder Kindern in der sozialpädagogischen Schule formidabel ist nicht erlaubt. Uns ist es wichtig, dass die

Wahrung des Intimitätsrechts aller gewährleistet werden kann und niemand unangenehmen Situationen ausgesetzt wird. Der gemeinsame Aufenthalt ist für Pärchen nur in den öffentlichen Räumen gestattet. Zu den öffentlichen Räumen gehören alle Räume der sozialpädagogischen Schule formidabel, welche offen zugänglich sind (z.B. Wohnzimmer, Esszimmer). Übernachtungen von Pärchen im selben Zimmer sind nicht erlaubt.

Hygiene

Es ist Teil unserer Aufgabe, die SuS dabei zu unterstützen, dass sie sich mit der eigenen Hygiene auseinandersetzen. Dies geschieht über das Gespräch, aber auch durch das stetige Erinnern daran (z.B. Zähneputzen, duschen, saubere Kleider etc.). Das Ziel ist es, dass die SuS mit der Zeit eine eigene Wahrnehmung für die Hygiene entwickeln können. Grundsätzlich machen die SuS die Körperpflege selbstständig. In speziellen Fällen kann nach Absprache mit Eltern, Kind und Leitung das Kind bei der Körperhygiene begleitet, angeleitet oder betreut werden. Dabei gilt immer zu beachten, dass die Türe angelehnt bleibt.

Kleiderordnung

Geltungsbereich: Die Kleiderregeln gelten für alle SuS, welche in der sozialpädagogischen Schule formidabel zur Schule gehen, solange sie in der Obhut der sozialpädagogischen Schule formidabel sind (auch Lager, Ausflüge etc.)
Regeln: Allgemein ist darauf zu achten, dass die Kleidung situationsgerecht ist.

- Die Kleidung ist dem Wetter und der Situation (z.B. Sportunterricht) entsprechend.
- Es ist keine nackte Haut im Bereich des Bauches und des Gesässes zu sehen.
- Die Unterwäsche ist nicht sichtbar zu tragen und die Dekolletés werden nicht zur Schau gestellt.
- Der Oberkörper ist auch am Abend und in der wärmeren Jahreszeit mit einem Shirt bekleidet.
- Es wird auf saubere Kleidung geachtet.

Alle Mitarbeitenden der sozialpädagogischen Schule formidabel weisen die SuS auf Verstöße hin und setzen die Regeln durch. Zudem sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu verpflichtet, für die SuS ein gutes Vorbild zu sein und sich ebenfalls an die vorgegebenen Regeln zu halten.

Themen: Im persönlichen Gespräch mit den SuS werden immer wieder folgende Themen diskutiert, um präventiv auch gegen sexuelle Ausbeutung vorzugehen:

- Wann sind Röcke zu kurz und Hosen zu knapp oder zu eng?
- Wie viel Schminke und Parfüm sind „normal“?
- Welches Rollenbild vermitteln wir durch unser Auftreten und durch unsere Kleidung?

7 Punkteprävention

Wir orientieren uns am nachfolgenden „7 Punkte-Präventionsmodell“, das in unseren pädagogischen Berufsalltag integriert wird. Damit unterstützen wir die Stärkung der

SuS in ihrem Selbstbewusstsein und Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper. Jedes Team thematisiert dieses „7 Punkte-Präventionsmodelle“ einmal pro Schuljahr. Pro Team ist ein Vorlageordner vorhanden.

1. Dein Körper gehört dir!

Förderung eines positiven Körperbewusstseins als Grundlage für ein positives Selbstbewusstsein. Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper.

2. Deine Gefühle sind wichtig!

Förderung des Vertrauens in die eigene Intuition und Stärkung der Gefühlswahrnehmung. Lernen, Gefühle auszudrücken.

3. Angenehme und unangenehme Berührungen

Benennung und Unterscheidung von angenehmen und unangenehmen Berührungen und konkrete Aufklärung über sexuelle Gewalt und Übergriffe.

4. Das Recht auf NEIN!

Förderung und Wahrnehmung von Grenzen, Vermittlung des Rechtes auf einen respektvollen Umgang mit eigenen sowie fremden Grenzen und Entwicklung von Abwehrstrategien.

5. Gute und schlechte Geheimnisse

Unterscheiden zwischen guten und schlechten Geheimnissen, verbunden mit der Aufforderung schlechte Geheimnisse weiter zu erzählen (wichtig im Zusammenhang mit dem Schweigegebot der Täter).

6. Das Recht auf Hilfe

Information über Unterstützungsangebote, Entwicklung von Hilfsstrategien und Unterstützung solidarischen Handelns.

7. Du bist nicht schuld!

Klare Zuordnung der Verantwortung für sexuelle Übergriffe und Gewalt an die erwachsenen und jugendlichen Täter.

Aufklärung

Jedes Kind oder Jugendliche hat während dem Aufenthalt in der sozialpädagogischen Schule formidabel ein Recht auf alters- und situationsgemässe sexuelle Aufklärung. Neben der Wissensvermittlung wird auch die Wirkung von sexualisiertem Verhalten (Sprache, Kleider, Gestik ...) im Alltag thematisiert.

Für die Gestaltung des Unterrichts der sexuellen Aufklärung wird der Lehrplan 21 der Volksschule des Kantons Luzern berücksichtigt. (www.lehrplan21.ch)

Lernziele Kindergarten bis 2. Klasse

- Die Schülerinnen und Schüler können Körperveränderungen messen, beschreiben und zu Wachstum und Entwicklung des Menschen einordnen (z.B. grösser werden-stärker werden) = Körpergrösse
- Die Schülerinnen und Schüler können Unterschiede im Körperbau von Mädchen und Knaben mit angemessenen Wörtern benennen.

Lernziele 3. Klasse bis 6. Klasse

- Die Schülerinnen und Schüler können über die zukünftige Entwicklung zu Frau und Mann sprechen.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, Fragen und Unsicherheiten bezüglich Sexualität zu äussern.
- Die Schülerinnen und Schüler können Veränderungen des Körpers mit angemessenen Begriffen benennen. = Stimmbruch, Menstruation
- Die Schülerinnen und Schüler verstehen Informationen zu Geschlechtsorganen, Zeugung, Befruchtung, Verhütung, Schwangerschaft und Geburt. = Bau und Funktion der Geschlechtsorgane

Lernziele 7. Klasse bis 9. Klasse

- Die Schülerinnen und Schüler können unter Anleitung die Qualität von ausgewählten Informationsquellen zu Sexualität vergleichen und einschätzen.
- Die Schülerinnen und Schüler kennen psychische Veränderungen in der Pubertät (z.B. verstärkte Scham und Befangenheit, veränderte Einstellung zum eigenen Körper, erwachendes sexuelles Interesse) und wissen, dass diese zur normalen Entwicklung gehören.

Für die Vorbereitung und/ oder Gestaltung des Sexualunterrichtes können Fachpersonen/Fachstellen beigezogen werden. Der Sexualunterricht kann in verschiedenen Lernräumen stattfinden. Die Pädagogen nehmen die Themen, welche den SuS kommen auf und thematisieren diese.

Kommunikationsgefässe

Wie bereits im Abschnitt Aufklärung erwähnt wurde, ist es zwingend notwendig, dass regelmässig alters- und situationsgemässe sexuelle Aufklärung im Schulunterricht stattfindet. Die Verantwortung dieses Aufklärungsunterrichts liegt bei den jeweiligen Teams. Neben dem ist im Gruppenalltag das Thema Körper und Sexualität oft präsent. Auch dort sollen die Teams Kommunikationsgefässe schaffen, in denen in Einzel- und/oder Gruppengesprächen aktuelle Themen der SuS zu ihrem Körper und zur Sexualität besprochen und geklärt werden können.

- Kann ich den Raum jederzeit verlassen?

Die Ergebnisse und die allenfalls daraus erforderlichen Massnahmen werden aufgelistet und der Geschäftsleitung präsentiert. Bei Handlungsbedarf werden die erforderlichen Massnahmen vom Hausdienst umgesetzt.

Nachkontrolle:

Damit ein jährlich wiederkehrender Kontrollgang eingehalten wird, ist dieser ein fester Bestandteil der Kontrolllisten «Gebäudeunterhalt innen und aussen». Verantwortlich für die Durchführung ist die Bereichsleitung Dienstleistung.

Raumbegehung

An der Raumbegehung in der sozialpädagogischen Schule formidabel, welche jährlich stattfindet, nehmen jeweils zwei SuS beider Geschlechter, eine Person aus der Steuergruppe Prävention und eine Person aus dem Liegenschaftsunterhalt teil. Die Raumbegehung umfasst jeden Raum, sämtliche Aussenanlagen sowie das ganze Gelände der sozialpädagogischen Schule formidabel unter dem Fokus Konzepte Sexualität. Folgende Fragestellungen werden beim Rundgang den beiden Kindern oder Jugendlichen gestellt:

- In welchen Räumen fühle ich mich sicher?
- Wo fühle ich mich ausgestellt?
- Wo könnte ich in eine schwierige Situation kommen?
- Kann ich mich einer Übergriffsituation jederzeit entziehen?

Sexuelle Ausbeutung Definition

Unter dem Begriff «sexuelle Ausbeutung» verstehen wir jede Form von grenzverletzendem Verhalten mit sexuellem Bezug. Sexuelle Ausbeutung liegt dann vor, wenn an einer anderen Person gegen ihren Willen eine sexuelle Handlung vorgenommen wird, welche diese erniedrigt, verletzt und/ oder schädigt.

Sehr häufig wird sexuelle Ausbeutung innerhalb eines Machtgefälles begangen, welches durch Abhängigkeit, Altersunterschied, psychische, kognitive oder physische Unterlegenheit oder andere Faktoren gegeben ist.

Unter die Regelungen gemäss diesem Interventionsablauf fallen alle sexuell aggressiven Handlungen zwischen SuS aus der sozialpädagogischen Schule formidabel, die während dem Aufenthalt in der sozialpädagogischen Schule formidabel, auf dem Weg dahin oder zurück an den Wohnort des Kindes stattgefunden haben.

Nicht unter diese Regelung fallen diejenigen sexuellen Handlungen, die zwischen gleichaltrigen Jugendlichen (Altersdifferenz weniger als 3 Jahre) stattfinden, auf gegenseitigem Einverständnis basieren und bei denen keiner der Beteiligten eine körperliche, geistige und emotionale Überlegenheit ausnützt, um seine eigenen Bedürfnisse durch sexuelle Handlungen zu befriedigen. (STGB Art. 187. «Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf

Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. «)

Grundsätze

Bei Interventionen in Fällen sexueller Ausbeutung leiten die folgenden Grundsätze unser Handeln:

- Wir nehmen jeden Hinweis auf eine sexuelle Ausbeutung ernst und werden ihn unverzüglich und gewissenhaft überprüfen
- Wir bewahren Ruhe und nehmen Fakten zur Kenntnis
- Jeder Fall einer sexuellen Ausbeutung stellt für alle Beteiligten eine komplexe Situation mit hoher emotionaler Betroffenheit dar und muss daher immer von mindestens zwei Personen bearbeitet werden
- Jeder einzelne Fall einer sexuellen Ausbeutung ist individuell und unvergleichbar, wie das davon betroffene Opfer und bedingt daher trotz dieses standardisierten Ablaufes ein der einzelnen Situation angepasstes und genau überlegtes Vorgehen
- Bis zur definitiven Klärung der Vorfälle benutzen wir den Begriff «Beschuldigte/r» anstatt «Täter/in». Wir gehen grundsätzlich von einer Unschuldsvermutung aus und machen keine Vorverurteilungen

Formen

Formen sexueller Ausbeutung können sein (nach Schwere der Tat):

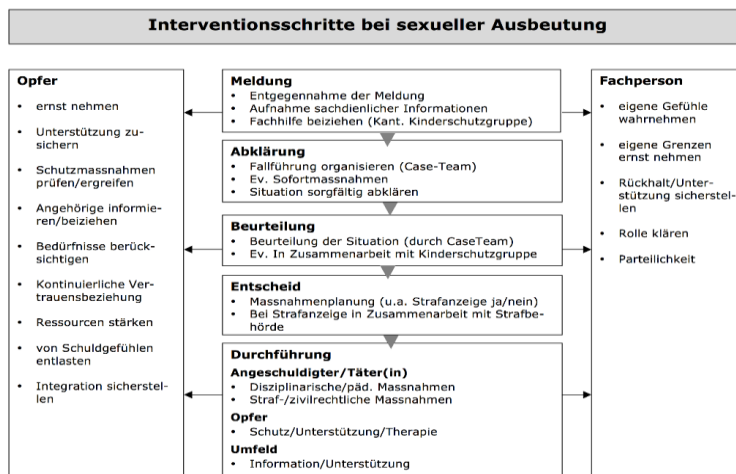
- sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt (z.B. abwertende, sexualisierte Worte, Voyeurismus)
- sexualisierte Berührungen, Exhibitionismus, obszöne Anrufe
- genitale Manipulationen, wie simulierter Geschlechtsverkehr, sich am andern reiben zwecks Stimulierung
- versuchter oder vollendeter Oralsex
- versuchte oder vollendete vaginale Penetration
- versuchte oder vollendete anale Penetration
- Gruppenvergewaltigung
- sexuelle Gewalt mit Anwendung von Brutalität, Waffengewalt, Einsperren

Interventionsablauf

Die nachfolgenden Interventionsschritte verhelfen Mitarbeitenden in ihrer Arbeit zu mehr Handlungssicherheit. Um auch in einer komplexen Situation unter zeitlichem Handlungsdruck und bei emotionaler Betroffenheit die Verhältnismässigkeit in den Entscheidungen zu wahren, ist der Grundsatz E.R.N.S.T. hilfreich:

- E = Erkennen von Anzeichen sexueller Ausbeutung
- R = Ruhe bewahren
- N = Nachfragen
- S = Sicherheit herstellen
- T = Täter stoppen und Opfer schützen

Die Interventionsschritte laufen nach dem folgenden Ablaufschema ab:



Anfangsverdacht:

Am Anfang einer Intervention stehen in der Regel Beobachtungen, ein Verdacht oder Hinweise von SuS auf einen sexuellen Übergriff. Daraufhin werden die folgenden Schritte eingeleitet:

- Die Teamleitung oder Stellenleitung wird über den Verdacht informiert. Sie bespricht das weitere Vorgehen mit der Bereichsleitung, die den Geschäftsleiter informiert.
- Die Verdachtsfälle (auch Aussagen von anderen Kindern oder Jugendlichen) werden im e-Case dokumentiert.
- Die für das Opfer hilfreichen Schritte zur Unterstützung und seinem Schutz werden im gemeinsamen Gespräch (TL, BP, AL) erarbeitet.
- Die Eltern des Opfers werden über die Hinweise, die erfolgten Abklärungen und deren Resultate informiert. Die Eltern des «beschuldigten» Kindes/Jugendlichen werden zu einem späteren Zeitpunkt informiert (wenn klar ist, dass sich der Verdacht erhärtet oder bestätigt und geklärt ist, was mit dem «Beschuldigten» weiter geschieht).
- Bei einem nicht strafbaren Vergehen werden disziplinarische Massnahmen für den Täter/die Täterin getroffen. Gleichzeitig werden Hilfsmassnahmen zur Rückfallvermeidung beim Täter sowie Unterstützungs-massnahmen für das Opfer geplant.
- Im Fall eines Vergehens ohne strafrechtliche Konsequenzen kann mit Einverständnis des Opfers eine Mediation zur Wiedergutmachung zwischen Opfer und Täter(in) angeboten werden.

Erhärteter Verdacht auf eine strafbare Handlung:

Hat sich der Verdacht, dass eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität stattgefunden hat, erhärtet, werden die folgenden Schritte eingeleitet:

- Sobald sich ein Verdacht erhärtet hat, werden die weiteren Gespräche durch die Bereichsleitung und die Teamleitung oder Stellenleitung geführt. Wenn es sinnvoll erscheint (z.B. Beziehungsebene) nehmen Bezugsperson oder weitere Personen (Vertrauenspersonen) an diesen Gesprächen teil.
- Im Falle eines erhärteten Verdachts auf strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität eines Kindes oder Jugendlichen wird dieser im Sinne einer Aussensicht anonymisiert der kantonalen Kinderschutzgruppe zur Beurteilung vorgelegt.
- Die zuständige Bereichsleitung legt unter Einbezug des Geschäftsleiters und weiterer Mitarbeitenden der sozialpädagogischen Schule formidabel (Bereichsleitungen, Förderteam), der Aufsichtsstellen der sozialpädagogischen Schule formidabel (Stiftungsrat, DVS, DISG) und allfälliger externer Fachstellen die weiteren Schritte fest. In Fällen schwerwiegender Anschuldigungen (strafbare Handlungen) wird entschieden, ob Strafanzeige eingereicht werden soll (vgl. Abschnitt Strafanzeige).
- Die für den Kinderschutz im Kanton zuständigen Stellen (Polizei, Jugendanwaltschaft, Kinderspital, usw.) werden über die Vorfälle und die eingeleiteten Massnahmen informiert und bei einer Strafanzeige das weitere Vorgehen mit ihnen abgestimmt.

- Wenn der Verdacht nicht erhärtet werden konnte, jedoch bestehen bleibt, werden in Absprache mit den Behörden die weiter vorzunehmenden Abklärungen festgelegt.
- Mit dem Opfer und deren Erziehungsberechtigten (und Beiständen falls vorhanden) werden die notwendigen Sofortmassnahmen zum Schutz des Opfers (z.B. räumliche Trennung) besprochen.
- Mit den Eltern des «Beschuldigten» und dem Kind oder Jugendlichen selber werden die beschlossenen Schritte (z.B. Platzierung in einem Time-Out, Wegweisung) besprochen.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, sofern noch nicht erfolgt, durch die Teamleitung/Stellenleitung über den Vorfall informiert.
- Die SchülerInnen und deren Eltern werden auf geeignete Art und Weise und unter Berücksichtigung des Datenschutzes über den Vorfall informiert.
- Mit geeigneten Massnahmen wird angestrebt, dass das Opfer nicht ausgegrenzt und durch Mobbing u.ä. zusätzlich belastet wird.

Strafanzeige - Grundsätzliche Überlegungen:

- Eine Strafanzeige sollte dann eingereicht werden, wenn der Verdacht auf eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität vorliegt. Diese Entscheidung trifft der Geschäftsleiter in Absprache mit der Bereichsleitung und den beigezogenen externen Stellen und Behörden.
- Nicht strafbare Handlungen oder leichtere Vergehen wie sexistische Witze, unsittliches Berühren usw.

fallen in den agogischen Zuständigkeitsbereich und werden mit entsprechenden Massnahmen durch die zuständigen Mitarbeitenden sanktioniert.

- Strafverfahren sind sehr belastend für Betroffene, besonders wenn es zu einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch des Angeklagten kommt. Deshalb muss bei der Entscheidung auf Strafanzeige sorgfältig zwischen den Interessen des Opfers und dem Schutzauftrag der sozialpädagogischen Schule formidabel abgewogen werden. In jedem Fall muss dem Opfer und seinen Eltern eine professionelle Unterstützung angeboten werden. Es ist zu prüfen, ob die Opferhilfeberatung einbezogen wird.
- Bei einem (einer) jugendlichen Täter(in) kann eine Strafanzeige eine wichtige präventive Wirkung haben und einer Verfestigung des deliktischen Handelns entgegenwirken.

Entscheid Strafanzeige:

- Die Leitung der sozialpädagogischen Schule formidabel trifft den Entscheid, ob eine Anzeige eingereicht werden soll in Absprache mit der kantonalen Kinderschutzgruppe bzw. den Untersuchungsbehörden. Eltern von Betroffenen sind jederzeit berechtigt, eine Strafanzeige einzureichen.
- Die Leitung der sozialpädagogischen Schule formidabel hält sich aus Gründen der Befangenheit bei der Beratung der Eltern in diesem Punkt zurück und informiert sie über die Ratschläge der kantonalen Kinderschutzgruppe bzw. Behörden.

- Die Leitung der sozialpädagogischen Schule formidabel behält sich vor, in besonders schwerwiegenden Fällen sexueller Gewalt (Offizialdelikte) selbst Meldung an die Behörden zu machen, um damit ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen.

Sanktionen:

Nach Abschluss der Untersuchungen, wenn eine Anzeige erfolgt ist oder nach Abschluss der differenzierten internen Abklärungen, stehen Entscheide an, an denen die zuständigen Behörden (Jugendanwaltschaft, DVS, DISG) beteiligt sind.

Bei den zu treffenden Massnahmen (Sanktionen) unterscheiden wir grundsätzlich zwischen zwei „Hauptgruppen“:

1. Aufgrund der Schwere des Übergriffes (in der Regel bei strafbaren Handlungen) und/oder der benötigten weiteren Betreuung kann der Täter nicht mehr weiter in der sozialpädagogischen Schule formidabel gefördert werden (Übertritt in eine andere, allenfalls besser für die Bedürfnisse des Täters zugeschnittene Einrichtung).
2. Ein Wiedereintritt und/oder Fortsetzung des Aufenthaltes in der sozialpädagogischen Schule formidabel sind möglich. Für einen Wiedereintritt/eine Fortsetzung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Eine Schuldeinsicht des Täters verbunden mit seiner Bereitschaft und der Bereitschaft seiner Eltern, eine Veränderung, allenfalls mit therapeutischer Begleitung, einzuleiten.
 - Die Bereitschaft beider beteiligten Eltern, dass ihre

Kinder, bzw. Jugendliche weiterhin in der gleichen Schule gefördert werden können.

Wird der Aufenthalt des Täters in der sozialpädagogischen Schule formidabel fortgesetzt, werden in gemeinsamen Gesprächen, wenn möglich unter Einbezug der beteiligten Eltern verbindliche Massnahmen und Sanktionen ausgesprochen. Diese Massnahmen werden in einem Protokoll erfasst und im eCase abgelegt. Die Bereichsleitung ist für die Überprüfung der Durchführung der beschlossenen Massnahmen verantwortlich.

Falschbeschuldigung:

Eine Falschbeschuldigung wird in der sozialpädagogischen Schule formidabel ebenso geahndet wie sexuelle Übergriffe. Stellt sich bei den Abklärungen heraus, dass der Beschuldigte zu Unrecht beschuldigt wurde, werden die Eltern der involvierten SuS informiert.

In einem gemeinsamen Gespräch werden die Sanktionen und/oder zu leistende Wiedergutmachung festgelegt, welche die beschuldigende Schülerin/der beschuldigende Schüler gegenüber dem zu Unrecht Beschuldigten leisten muss. Dieses Gespräch wird protokolliert und im eCase abgelegt.

Nützliche Hinweise

Die folgende Literatur (bei einem Mitglied der Steuergruppe Prävention erhältlich) geben weitere Hinweise zur adäquaten Bearbeitung sexueller Übergriffe unter Jugendlichen und Kindern:

- Kohlhorer B., Neu R., Sprenger N. (2015). *E.R.N.S.T. machen / Ernst machen*. Mebes & Noack Verlag, Köln.
- Freund U., Riedel-Breidenstein, D. (2006). *Sexuelle Übergriffe unter Kindern*. Mebes & Noack Verlag, Köln.
- GrenzwertICH, AMYNA e. V. (2014). *'War doch nur Spaß ...'?*. Amyna e.V. Institut zur Prävention. München.
- Aktuelle und sehr gute Broschüren und Literatur zum Thema «Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe», «Grenzen achten» und vieles mehr, bei www.zartbitter.de

Die folgenden Beratungsstellen können zur Unterstützung kontaktiert werden:

- Opferhilfe Luzern
- Limita
Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung
Bertastrasse 35
8003 Zürich

Definition Misshandlungen

Unter den Begriff der Kindesmisshandlung fallen gewaltsame psychische und/ oder physische Schädigungen des Kindes durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder Dritte, welche zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen, Invalidität oder sogar zum Tod führen. Eine Gefährdung liegt vor, sobald die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen und psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Die Folgen von Kindsmisshandlung verhindern die gesunde Entwicklung eines Kindes.

Sexuelle Übergriffe:

Unter dem Begriff «sexuelle Übergriffe» verstehen wir jede Form von grenzverletzendem Verhalten mit sexuellem Bezug. Gewalt liegt dann vor, wenn an einer Person gegen ihren Willen eine sexuelle Handlung vorgenommen wird, welche erniedrigt, verletzt und/ oder schädigt.

Als sexuelle Übergriffe an SuS wird jede Handlung einer erwachsenen Person mit, vor oder an einem Kind oder Jugendlichen bezeichnet, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung der erwachsenen Person dient. Beispiele sind: Mit Kindern oder Jugendlichen Pornovideos betrachten, sie zum Zusehen von Masturbation und Geschlechtsverkehr zwingen, sie zur Befriedigung eigener Sexualität berühren, versuchte oder vollendete Penetration, Exhibitionismus, sie zu oralem, analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr zwingen usw.

Sehr häufig wird sexuelle Gewalt innerhalb eines Machtgefälles begangen, welches durch Abhängigkeit, Altersunterschied, psychische, kognitive oder physische

Unterlegenheit oder andere Faktoren gegeben ist.

Formen & Zeichen

Es gibt keine eindeutigen Anzeichen oder Symptome von Misshandlungen. Verhaltensauffälligkeiten, Leistungsschwankungen oder gar Verletzungen können unterschiedliche Ursachen haben. Zudem äussern sich Kinder gegenüber Erwachsenen oft nicht oder nur andeutungsweise über die erfahrene Misshandlung.

In der Regel gibt es weder klare körperliche noch psychische Symptome. Spontane Aussagen der Kinder/Jugendlichen sind die zuverlässigsten Hinweise auf eine sexuelle Ausbeutung. Im weiten können diffuse Ängste, sexualisiertes Verhalten, gestörtes Körpergefühl, Distanzlosigkeit, Zurückgezogenheit, wenig Kontakte, heftige und nicht adäquate Gefühlsausbrüche, wenig Vertrauen in sich selber und in eine erwachsene Bezugsperson, Depressionen, Suizidalität und Sucht auf sexuelle Ausbeutung hinweisen.

Bezugspersonen aus der Schule und Freizeit sind deshalb besonders gefordert, Symptome genau zu beobachten und eventuelle Zusammenhänge mit Misshandlung oder Gefährdung zu überprüfen um dann gegebenenfalls angemessen zu handeln.

Interventionsablauf

Anbei sind die wichtigsten Schritte für einen möglichen Handlungsablauf beschrieben:

Phase 1 – Informieren:

- Vorgesetzte informieren
Besteht der Verdacht einer Misshandlung muss der Teamleiter und die Bereichsleitung informiert werden.
Ein wichtiger Grundsatz im Kinderschutz ist, dass keine Entscheidungen alleine getroffen werden sollen. Ebenso wichtig ist es, von Beginn an sorgfältig abzuwägen, wer informiert und einbezogen werden soll.
Für die Beobachtungsphase und die nächsten Schritte wird der Teamleitung oder Stellenleitung die Verantwortung übergeben.

Phase 2 - Beobachten:

- Beobachtungen und Aussagen der Kinder schriftlich festhalten.
Eigene Beobachtungen und Fremdbeobachtungen werden im e-Case festgehalten, Aussagen des Kindes werden, wenn immer möglich, wortgetreu notiert. Dies ist wichtig für eventuelle spätere Verfahren. Ist der Verdacht nur vage, und fehlen klare Erkennungszeichen oder Aussagen des Kindes, dann verlängert sich die Beobachtungsphase.
- Wichtig: Den SuS zuhören, sie aber nicht ausfragen!

**Phase 2 - Informationen
zusammentragen:**

- Alle wichtigen Informationen werden zusammengetragen und ausgewertet. Es wird festgelegt, welche zusätzlichen Aspekte noch geklärt werden müssen.
- Keine Konfrontation mit Verdächtigen, auch oder gerade, wenn es die Eltern sind. Die Eltern werden nicht über den Verdacht informiert, es sei denn, diese können als mögliche Täter von Anfang an ausgeschlossen werden. Die Erfahrung zeigt, dass Verdächtige bei Einwirkung durch Dritte grösseren Druck auf betroffene Kinder oder Jugendliche ausüben und dadurch die Geheimhaltung verstärken.
- Erhalt der Vertrauensperson für das Kind / den Jugendlichen. Haben sich das Kind oder der Jugendliche gegenüber einer Vertrauensperson geäußert, so ist der regelmässige Kontakt mit dieser Person zu ermöglichen. Die konstante Beziehung zu einer Vertrauensperson fördert die Bewältigung der Gewalterfahrung.

Phase 3 - Abklärungen vornehmen:

- Es ist wichtig, die familiären und sozialen Lebensumstände, sowie allfällige Belastungssituationen (z.B. Sucht, psychische Erkrankungen, ökonomische Schwierigkeiten usw.) der Familie zu eruieren und mit allen involvierten Stellen Rücksprache zu nehmen.
- Vertiefte Abklärungen sind zu einem späteren Zeitpunkt Sache der Behörden oder auch der Polizei. Auch hier gilt der Grundsatz, dass

Eltern als mögliche Täter noch nicht involviert werden sollen.

**Phase 3 - Begleitung und Betreuung
des Kindes sicherstellen:**

- Das betroffene Kind soll von einer konstanten Vertrauensperson begleitet und unterstützt werden. Nach wie vor gilt: Das Kind bestimmt, was es erzählen will – kein Ausfragen!

Phase 3 - Weiteres Vorgehen planen:

- In Zusammenarbeit mit der Leitung Agogik und der Geschäftsleitung wird über das weitere Vorgehen entschieden.
- Zudem ist es nun wichtig, wenn immer möglich alle involvierten Stellen zu informieren. Es bietet sich an, bei Bedarf eine externe Beratungsstelle (z.B. Fachstelle Kinderschutz Luzern 041 228 58 96) zuzuziehen.

**Phase 4 - Intervenieren und
Entscheidung einvernehmliche
Lösung:**

- Eine Entscheidung für eine einvernehmliche Lösung mit den Eltern kann nur getroffen werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass diese ihre Kinder weder gefährden noch misshandeln.
- Besteht Unsicherheit über die Gefährdung/ Misshandlung oder sind die Eltern nicht zu einer Zusammenarbeit bereit, entscheidet die Bereichsleitung und Geschäftsleitung über eine Gefährdungsmeldung bei der Kinderschutzbehörde KESB.

Phase 4 - Entscheidung

Gefährdungsmeldung an die KESB:

- Kinderschutzmassnahmen sollen Gefährdungen mindern und/ oder Misshandlungen beenden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB entscheidet, ob und welche Kinderschutzmassnahme angeordnet werden. Sie entscheiden auch darüber, ob das Kind in der Familie gelassen, ein sofortiger Obhutsentzug notwendig, oder anderswo eine Umplatzierung verordnet wird.

Phase 4 - Entscheidung für eine Strafanzeige:

- Handelt es sich um eine sexuelle Misshandlung (liegen schwere Körperliche Verletzungen vor oder wird das Kind akut an Leib und Leben bedroht), ist eine Strafanzeige durch die Geschäftsleitung bei der Polizei in Erwägung zu ziehen. Wichtig hierzu ist, dass im Vorfeld so wenig wie möglich über die Art der Misshandlung gesprochen wird, damit bei der polizeilichen Befragung möglichst unbeeinflusste Aussagen gemacht werden können.

Wichtig! Sofortmassnahmen bei Gefahr in jeder Phase anwenden:

- Hat sich der Verdacht einer Kindsmisshandlung erhärtet oder ist das Kind akut bedroht, gefährdet, verletzt oder krank, muss sofort gehandelt werden.
- Liegt eine körperliche Verletzung vor, ist ein Arzt bei zu ziehen oder eine Einweisung ins Kinderspital zu prüfen.

- Aufgabe der vorgesetzten Stelle (Leitung Agogik, Geschäftsleitung) ist es, eine schriftliche oder mündliche Gefährdungsmeldung an die KESB zu richten und sofortige Massnahmen (subsidiärer Obhutsentzug durch die KESB) zu erwirken.

Nützliche Hinweise

Dienststelle Soziales und Gesellschaft
Fachstelle Kinderschutz
Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon: 041 228 58 96
Telefax: 041 228 51 76
Email: kinderschutz@lu.ch
Webpage: www.disg.lu.ch

Opferhilfe Luzern

Anhang

Anhang zu Rechtsquellen zum Schutz der Integrität von Kindern, Jugendlichen und Abhängigen

UN-Kinderkonvention SR 0.107:

Art. 16 Schutz der Privatsphäre

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 19 Schutz vor Misshandlungen:

- Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor der Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern eines Elternteils befindet, die das Kind betreut.
- Diese Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen, sowie Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Art. 34 Schutz vor sexueller Ausbeutung:

- Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um zu verhindern, dass Kinder
 - a. zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
 - b. für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
 - c. für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Bundesverfassung SR 101:

Art. 8 Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot:

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
2. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen und psychischen Behinderung.

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen:

1. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
2. Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 123c Massnahmen nach Sexualdelikten an Kinder oder an zum Widerstand unfähigen oder urteilsunfähigen Personen:

Personen die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Art 13 Schutz der Privatsphäre:

schützt das Kind vor Übergriffen staatlicher Organe, zu denen aufgrund ihres Auftrages auch die Schulen gehören, vor Übergriffen auf die Intim- und Privatsphäre des Kindes.

Bundesgesetze:

| | |
|-------|--|
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Schweizerische Strafprozessordnung SR 312.0 |
| JStPO | Jugendstrafprozessordnung SR 312.1 |
| ZGB | Zivilgestzbuch |
| ZPO | Zivilprozessordnung SR 272 |
| OHG | Bundesgesetz für die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) SR 312.5 |

Strafgesetzbuch StGB:

Folgende Straftatbestände können relevant sein bei Verletzungen der:

- Integrität von Kindern und Jugendlichen
Art. 67 StGB Berufsverbot
- Strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität
Art. 187 StGB Sexuelle Handlungen mit Kindern (Schutzalter 3Jahre)
Art. 188 StGB Sexuelle Handlungen mit Abhängigen
Art. 189 StGB Sexuelle Nötigung
Art. 190 StGB Vergewaltigung
Art. 191 StGB Schändung
Art. 193 StGB Ausnützung einer Notlage
Art. 197 StGB Pornographie
Art. 198 StGB Sexuelle Belästigung
- (Pornographisches Material gemäss Art. 197 Abs. 1 StGB sind Darstellungen grob sexuellen Inhalts, der sich primär auf den Genitalbereich konzentriert, mit dem Zweck beim Betrachter sexuelle Erregung zu wecken.

- Harte Pornographie gemäss Art. 197 Abs. 3 StGB sind Darstellungen sexuellen Inhalts mit einem der folgenden zusätzlichen Merkmalen: Einbezug von Kindern, Beteiligung von Tieren, Einsatz von menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten.)

Zivilgesetzbuch ZGB:

Bestimmungen zum Schutz von Kindern:

Art. 28ff. ZGB Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen.

Zur Intimsphäre gehören rein persönliche Gedanken und Gefühle und der Sexualbereich, die i.d.R. nur einem engen Kreis von Vertrauten preisgegeben werden.

Zur Privatsphäre gehören Tatsachen aus dem Leben wie Familien- und Wohnverhältnisse sowie persönliche Kontakte (telefonisch, brieflich, elektronisch), die nicht allgemein bekannt sind und für deren Bekanntgabe kein öffentliches Interesse besteht.

Art. 307ff. ZGB Geeignete Massnahmen des Kindesschutzes

Art. 443ff. ZGB Melderechte und –pflichten bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
Anzeige-, Mitteilungs- und Strafverfolgungspflichten

Kantonales Recht:

Etwa die Hälfte der Kantone verfügt über eigene Jugendhilfegesetze. Einzelne Kantone regeln den Kindesschutz im Sozialhilfegesetz. Auch Schulgesetze enthalten Kindesschutzbestimmungen.

Stets sind auch die kantonalen Verfahrensrechte sowie die unterschiedlichen Mitteilungspflichten von Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden zu berücksichtigen. Oft enthalten auch die jeweiligen Bildungs- oder Schulgesetze spezielle Kinderschutzbestimmungen.

Webseiten zu Gesetzen und Landesregeln:

Bundesrecht www.admin.ch

Kantonales Recht www.lexfind.ch

Landesregeln LCH www.lch.ch